

Leitfaden für die praktische Bildung in der

Weiterbildung

Überwachungspflege

Z-INA
Höhere Fachschule
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege
Zürich

Version 2.1, 06.12.2022 SL

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	
1.1. Zweck des vorliegenden Leitfadens	3
1.2. Kurzbeschreibung Weiterbildung Überwachungspflege	3
1.3. Verantwortung des Bildungsanbieters Z-INA analog der Mindestanforderungen OdaSanté	4
1.4. Verantwortung des Lernortes Praxis analog der Mindestvorgaben OdaSanté	4
1.5. Verantwortung der Weiterbildungsteilnehmenden	5
2. Elemente der praktischen Bildung	
2.1. Begleitete Bildung am Lernort Praxis	6
2.2. Lernstundennachweis und Kompetenzenkatalog Lernort Praxis	6
3. Promotionen am Lernort Praxis	
3.1. Leistungsnachweis Teil 2 / Kompetenznachweis	7
4. Rechtsmittel / Rekursinstanzen Z-INA	8
5. Evaluationen Weiterbildung ÜWP	8
6. Anerkennung früher erworbener Lernleistungen	8
7. Ergänzende Dokumente	8
7.1. Mindestanforderungen Weiterbildung ÜWP OdASanté vom 22.11.2022	
7.2. Prüfungsreglement Weiterbildung ÜWP Z-INA	
7.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen WB ÜWP Z-INA	
7.4. Kompetenzenkatalog Lernort Praxis, Z-INA	
7.5. Leistungsnachweis Teil 2 (Kompetenznachweis)	
7.6. Gebührenreglement Z-INA	
8. Anhang	
8.1. Checkliste für die Beantragung des Zertifikats ÜWP	8

1. Einleitung

1.1. Zweck des vorliegenden Leitfadens

Das vorliegende Dokument umschreibt den Weiterbildungsgang Überwachungspflege am Bildungsanbieter Z-INA in Theorie und Praxis. Die theoretischen Bildungsanteile werden nur so weit erwähnt, als es dem Lernort Praxis zur Orientierung dient. Der Leitfaden beschreibt die Mindestvorgaben für die praktische Bildung, welche vom Bildungsanbieter Z-INA auf der Grundlage der Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdASanté vom 22.11.2022 (MA WB ÜWP) vorgegeben werden. Vorgaben, die in dieser Mindestanforderung bereits beschrieben sind werden vorausgesetzt und nur an den Stellen nochmals erwähnt, wo sie zum Verständnis beitragen. Diese Mindestvorgaben sind von den Lernorten Praxis einzuhalten. Des Weiteren spricht es Empfehlungen aus, die den Lernorten Praxis als Orientierung bei der Umsetzung der Bildung in der Praxis dienen sollen.

1.2. Kurzbeschreibung Weiterbildung Überwachungspflege

Die Weiterbildung Überwachungspflege ist eine berufsbegleitende Weiterbildung auf Tertiärstufe, die aus theoretischen und praktischen Bildungseinheiten aufgebaut ist. Ab Beginn der theoretischen Weiterbildung oder in den nachfolgenden 5 Jahren ist eine berufliche Tätigkeit in einer Überwachungsstation erforderlich. Bei einem Arbeitspensum von 80-100% dauert die praktische Bildung mindestens 6 Monate. Bei einer Reduktion des Arbeitspensums verlängert sich die Dauer der Weiterbildung entsprechend.

Die theoretische Bildung ist in Lektionseinheiten aufgebaut und umfasst 160 Lektionen à 45 Minuten, wovon 144 Lektionen auf Präsenzunterricht und ca. 16 Lektionen auf Selbststudium entfallen (*entspricht 120 Lektionen à 60 min. analog Mindestanforderungen OdASanté*).

Der Präsenzunterricht wird über ca. 6 Monate verteilt angeboten und endet mit einer schriftlichen Zertifikatsprüfung. Die genauen Daten der einzelnen Lektionen werden auf der Homepage der Z-INA publiziert. Der Theorie-Praxistransfer umfasst mindestens 40 Lernstunden begleitetes Lernen. (vgl. MA WB ÜWP OdASanté, 5.2., 5.3.)

Die Weiterbildung Überwachungspflege startet mehrmals jährlich. Die Z-INA setzt voraus, dass die Weiterbildung mit einem Arbeitspensum von 80-100% bis mindestens 60% absolviert wird. Dieses ermöglicht einen optimalen Theorie-Praxistransfer, die Möglichkeit der Gewinnung von Routine im Arbeitsalltag und einen auf die Praxis abgestimmten Besuch der Lektionen. Wird die

Weiterbildung ÜWP mit einem Arbeitspensum von weniger als 60% absolviert, bedarf es einer individuellen Abklärung durch die Z-INA. Auch bei einem reduzierten Arbeitspensum muss die theoretische Bildung wie vorgegeben absolviert werden.

Die Leistungsnachweis Theorie findet in der Regel 4 - 6 Wochen nach dem Besuch der letzten Lektionseinheit statt (Details regelt das Prüfungsreglement WB ÜWP).

1.3. Verantwortung des Bildungsanbieters Z-INA analog der Mindestanforderungen OdASanté

Die Z-INA trägt die Gesamtverantwortung für den Weiterbildungsgang Überwachungspflege. Dies beinhaltet die Verantwortung für die Planung bzw. Koordination, das Erstellen der theoretischen Stundenpläne sowie die Durchführung und Evaluation sämtlicher Unterrichtslektionen. Zuzüglich umfasst dies auch das periodische Überprüfen der Lernorte Praxis. Als Ziel gilt hierbei, dass der Bildungsauftrag entsprechend der Mindestanforderungen sichergestellt und umgesetzt wird.

Dabei übernimmt die kursverantwortliche Mitarbeiterin folgende Verantwortung:

- Unterstützung der Lernorte Praxis bei der Implementierung der praktischen Bildung
- Unterstützung und Beratung bei schwierigen Lernbegleitungen
- Auf Wunsch des Lernort Praxis, Visitierung einer Lernbegleitung
- Sicherstellung der Kommunikation und des Informationsflusses zu den Lernorten Praxis (z.B. durch periodische Informationsveranstaltungen)

1.4. Verantwortung des Lernorts Praxis analog der Mindestanforderungen der OdASanté

Der Lernort Praxis gewährleistet die praktische Bildung und das Lernen in der Praxis.

Der Lernort Praxis stellt sicher, dass die Mindestanforderungen der Weiterbildung ÜWP der OdASanté und die Bildungsvorgaben der Z-INA erfüllt sind.

Alle Kompetenzen in den vier Arbeitsprozessen müssen am Lernort Praxis erworben werden.

Sollte dies nur teilweise möglich sein, muss ein Zusatzpraktikum auf einer anderen Überwachungsstation erfolgen.

Im Rahmen dieser Praktika werden Tätigkeiten ausgeführt, welche am Lernort Praxis in geringer Häufigkeit vorkommen, aber zur Erreichung der Kompetenzen beherrscht werden müssen.

Über die Dauer dieses Zusatzpraktikums entscheidet die Z-INA nach Rücksprache mit dem Lernort Praxis. Die Kooperation mit anderen Lernorten Praxis ist von den Kooperationspartnern selbständig zu regeln.

Dabei übernimmt die Leitung Pflegedienst, resp. die Stationsleitung folgende Verantwortung:

- Bereitstellung und Einhaltung der Rahmenbedingungen der Weiterbildung Überwachungspflege in der Praxis
- Verantwortung für die fachliche Qualifikation der Begleitperson
- Mitbeteiligung an der Beurteilung der erworbenen Kompetenzen der Weiterbildungsteilnehmenden

Dabei übernimmt die fachliche Begleitperson folgende Verantwortung:

- Begleitung der Weiterbildungsteilnehmenden in deren Lernprozess in der Praxis
- Organisieren und Verfassen des Leistungsnachweises Teil 2 (Kompetenznachweis) in Absprache mit den Vorgesetzten
- Selbständiges Einholen von Informationen zu den theoretischen Inhalten, sowie Vorgaben des Zertifikatskurses ÜWP

Als anerkannte Lernorte für die praktische Bildung gelten die gemäss Kap. 3.1 / 4.3 der MA WB ÜWP der OdASanté genannten Überwachungsstationen:

- IMC Stationen
- Neurologische Überwachungsstationen ("Stroke Unit")
- Kardiologische Überwachungsstationen ("Coronary Care Unit")
- Pädiatrische oder neonatologische Überwachungsstationen
- Aufwachräume
- Intensivpflegestationen
- Notfallstationen
- Frührehabilitationsstationen

1.5. Verantwortung der Weiterbildungsteilnehmenden

Die Weiterbildungsteilnehmenden nehmen die Selbstverantwortung für ihren Lernprozess wahr.

Dabei tragen sie folgende Verantwortung:

- Übernahme der Verantwortung für den Theorie-Praxistransfer
- Eigenverantwortung für den Lernprozess und den Nachweis der Kompetenzerreichung
- Aktives Einfordern von Feedbacks, um die Kompetenzerreichung sicherzustellen

2. Elemente der praktischen Bildung

2.1. Begleitete Bildung am Lernort Praxis

Am Lernort Praxis werden die Weiterbildungsteilnehmenden fachlich begleitet. Dies umfasst mindestens 40 Lernstunden. Der Nachweis über die begleitete Bildung wird der Z-INA schriftlich belegt. Dazu stellt die Z-INA Hilfsmittel zur Verfügung, die vom Lernort Praxis verwendet werden können.

Empfehlung:

Im begleiteten Lernen können ein bis zwei Studierende durch eine fachliche Begleitperson begleitet und gefördert werden. In der Lerngemeinschaft werden Fähigkeiten und Fertigkeiten geschult mit dem Ziel, die beschriebenen Handlungskompetenzen aus den Mindestanforderungen während der Weiterbildung zu erwerben. Hierzu können in der Lerngemeinschaft ausgewählte ÜWP Patienten, betreut und die Arbeitssituationen als Lernsituationen genutzt werden. In Reflexionszeiten können die Patienten- und Arbeitssituationen reflektiert, pflegerisches und medizinisches Fachwissen vertieft, eigenständiges Lernen und der Theorie-Praxistransfer unterstützt werden. Ferner kann ein gezielter Austausch zwischen den Studierenden und der fachlichen Begleitung durch Studienberatung stattfinden.

Die fachliche Begleitperson ist im Besitz folgender Qualifikationen:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Hebamme mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege
oder
- Dipl. Expertin/ dipl. Experte NDS HF Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege

Eine berufspädagogische Qualifikation wird empfohlen.

2.2. Lernstundennachweis und Kompetenzenkatalog Lernort Praxis

Das Arbeitsfeld der Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Hebamme ÜWP ist in 4 Arbeitsprozesse gegliedert. Diese 4 Arbeitsprozesse umfassen 16 spezifische Kompetenzen als Mindestvorgabe (vgl. MA WB ÜWP OdASanté, Kap. 3.2.).

Die Mindestanzahl der Lernstunden in der Praxis beträgt 40. Eine Lernstunde (LS) entspricht 60 Minuten. Davon fallen mindestens 70% (=28 LS) auf den Arbeitsprozess 1.

Lernstunden sind immer durch eine Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Hebamme mit abgeschlossener Weiterbildung ÜWP oder einer dipl. Expertin/ dipl. Experten NDS HF Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege fachlich begleitet. Die Lernstunden umfassen beispielsweise den durchschnittlichen Aufwand für selbständiges Lernen anhand von Lernaufträgen in der Praxis, die Begleitung und Unterstützung des Theorie-Praxis Transfers, sowie die vertiefte Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis.

Ein nach diesen Kriterien schriftlich verfasster Kompetenzenkatalog zeigt die zu erwerbenden Kompetenzen auf. Er dient als Lernstundennachweis des Theorie-Praxistransfers. Die Z-INA stellt dem Lernort Praxis ein Formular zur Verfügung. Der Lernort Praxis kann das Formular individuell mit bereichs- und abteilungsspezifischen Kriterien erweitern.

Empfehlungen:

Standortgespräche können den Lernverlauf auf dem Weg zur Erreichung der Kompetenzen aufzeigen.

3. Promotionen am Lernort Praxis

3.1. Leistungsnachweis Teil 2 / Kompetenznachweis

Der Kompetenznachweis ÜWP gilt als Leistungsnachweis Teil 2 (vgl. MA WB ÜWP OdASanté) und bestätigt, dass die geforderten Kompetenzen erreicht worden sind.

Frühestens 6, spätestens 12 Monate nach Weiterbildungsbeginn wird der Leistungsnachweis 2 vom Lernort durchgeführt (abhängig vom Arbeitspensum s. Tab.1).

Die Z-INA stellt den Lernorten Praxis ein verbindliches Formular zur Verfügung.

Arbeitspensum	Frühester Zeitpunkt des Leistungsnachweises Teil 2
100% - 80%	Nach 6 Monaten
70%	Nach 7 Monaten
60%	Nach 8 Monaten

Tab. 1

Kursteilnehmende, die bei Absolvierung des theoretischen Leistungsnachweises nicht auf einer Überwachungsstation tätig waren und dadurch keine praktischen Kompetenzen erworben haben, können den Leistungsnachweis der praktischen Bildung durch späteren Kompetenzerwerb auf einer Überwachungsstation ablegen, um das Zertifikat nachträglich zu erlangen

Dies erfolgt spätestens innerhalb von fünf Jahren, beginnend mit dem Ausstellungsdatum des theoretischen Leistungsnachweises.

4. Rechtsmittel / Rekursinstanzen Z-INA

Rekursinstanz sowohl in Belangen der praktischen Promotion, als auch in Belangen der theoretischen Promotion ist die Prüfungskommission der Z-INA.

Erste Instanz ist ein Ausschuss aus Mitgliedern der Fachkommission Z-INA, zweite Instanz ist die Bildungsdirektion des Kantons Zürich und dritte und letzte Instanz ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.

Näheres regelt das Prüfungsreglement Weiterbildung Überwachungspflege.

5. Evaluation Weiterbildung ÜWP

Die Weiterbildung ÜWP wird in regelmässigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden auf Aufforderung der Z-INA eingereicht und im Rahmen einer stetigen Qualitäts- und Weiterentwicklung in die bestehende Konzeption mit eingebunden.

6. Anerkennung früher erworbener Lernleistungen

Lernleistungen, die im Zusammenhang mit einem abgebrochenen Nachdiplomstudium in Intensiv-, Notfall- oder Anästhesiepflege erworben wurden, können angerechnet werden.

Theorie: Die entsprechenden Unterrichtseinheiten, sofern der Besuch nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

Praxis: Ein erfolgreich abgelegter Kompetenznachweis des 1. Semesters des NDS Intensivpflege innerhalb der letzten 5 Jahre gilt als Leistungsnachweis Teil 2 ÜWP und bestätigt, dass die geforderten Kompetenzen erreicht worden sind.

7. Ergänzende Dokumente

- 7.1. Mindestanforderungen Weiterbildung OdASanté vom 22.11.2022**
- 7.2. Prüfungsreglement Weiterbildung ÜWP Z-INA**
- 7.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen WB ÜWP Z-INA**
- 7.4. Kompetenzenkatalog Lernort Praxis, Z-INA**
- 7.5. Leistungsnachweis Teil 2 (Kompetenznachweis)**
- 7.6. Gebührenreglement Z-INA**

8. Anhang

8.1. Checkliste für die Beantragung des Zertifikats ÜWP

Das Zertifikat erhält, wer die Weiterbildung ÜWP komplett und erfolgreich absolviert hat.

Diese Checkliste dient als Hilfsinstrument für die vollständige Einreichung aller erforderlichen Dokumente:

- Leistungsnachweis des theoretischen Unterrichtes (Teil 1)
- Leistungsnachweis der erreichten Kompetenzen in der Praxis (Teil 2)
- Nachweis über die Dauer der Anstellung in der Praxis auf einer Überwachungsstation
- Nachweis über die Anzahl der Lernstunden begleitetes Lernen in der Praxis (Tätigkeits-, Kompetenzkatalog)
- Nachweis über ausserordentliche Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, unbezahlter Urlaub, Militär etc.)
- Schriftliche Evaluation der praktischen Bildung
- Ggf. zusätzliche individuelle Dokumente des Lernortes Praxis (z.B. Praktikumsbestätigungen)